

Allgemeine Geschäftsbedingungen OakLabs Scientific GmbH

1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der OakLabs Scientific GmbH (OakLabs) an Geschäftspartner (Kunden) in den folgenden Bereichen:

- Analyse von Biomarkern;
- Entdeckung und Entwicklung von Biomarkern und Biomarkersignaturen;
- Software-Lösungen;
- Lieferung von Produkt-Kits an den Kunden, bestehend aus Reagenzien und Verbrauchsmaterialien, Software und Bedienungsanleitungen für den Kunden zur Durchführung einer Analyse in seinem eigenen Labor;
- Erstellung von kundenspezifischen Microarray-Design-Sets;
- Genexpressionsanalyse

(2) Jeder Verkauf von Waren und jede Erbringung von Dienstleistungen durch OakLabs unterliegt diesen AGB in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Bestellung. Diese AGB werden Bestandteil aller Verträge, die OakLabs mit Kunden über die Erbringung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen schließt.

(3) Geschäftsbedingungen von Kunden oder Dritten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von OakLabs ausdrücklich und schriftlich anerkannt. Durch die Erteilung eines Auftrags an

OakLabs wird der Kunde erkennt diese AGB als verbindlich an und verzichtet auf die Anwendung seiner eigenen Bedingungen auf diesen Vertrag.

(4) OakLabs behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB von Zeit zu Zeit zu ergänzen oder zu ändern. Kunden, mit denen ein laufender Vertrag besteht, werden über Änderungen der AGB per Post oder E-Mail benachrichtigt, sofern die Änderungen nicht rein redaktioneller Natur sind oder erkennbar ist, dass die vertraglichen Rechte und Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so gilt dies als Zustimmung und die Änderungen werden Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung. Hierauf wird OakLabs den Kunden in der Änderungsmitteilung hinweisen.

2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Die Angebote von OakLabs sind freibleibend, d.h. ein Vertrag kommt erst durch die Annahme einer Bestellung durch OakLabs zustande.

3 Lieferung

(1) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist OakLabs berechtigt, die Art der Versendung und Verpackung zu bestimmen.

(2) Von OakLabs angegebene Lieferfristen und -termine sind freibleibend und für uns nicht verbindlich. Eine Überschreitung dieser Lieferfristen und -termine begründet keine Ansprüche gegen OakLabs.

(3) Die OakLabs ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Teillieferungen oder Teilleistungen zu erbringen.

4 Preise / Zahlungsbedingungen / Eigentumsvorbehalt

(1) Alle Preise verstehen sich netto in Euro und schließen die deutsche Mehrwertsteuer oder vergleichbare Umsatzsteuern anderer Länder, Zölle bei Exporten und sonstige öffentliche Abgaben, Kosten für Verpackung und Versicherung nicht ein.

(2) Kunden mit Sitz in der Europäischen Union sind verpflichtet, ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.

(3) OakLabs ist berechtigt, 50% der Auftragssumme im Voraus zu verlangen. OakLabs ist berechtigt, den gesamten vereinbarten Auftragswert in Rechnung zu stellen, sobald 90% der geforderten Leistung erbracht wurden.

(4) Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig und ist ohne Abzug zahlbar. Maßgeblich ist das Datum des tatsächlichen Zahlungseingangs bei OakLabs. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen und Vorschriften.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung wegen solcher Gegenansprüche ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) OakLabs behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung vor.

5 Mitwirkungspflichten des Kunden / Bereitstellung von Proben / Probenlagerung

(1) Die Leistungspflicht von OakLabs hängt von der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten des Kunden ab, insbesondere von der Bereitstellung der Muster und zusätzlicher Informationen.

(2) Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Bereitstellung der Muster.

(3) Die Muster müssen ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den etwaigen Anweisungen von OakLabs durch den Kunden verpackt werden.

(4) OakLabs ist es gestattet, an den zur Verfügung gestellten Mustern eine Erstprüfung vor Erbringung der tatsächlich beauftragten Leistungen durchzuführen. Die Erstprüfung dient dazu, den Zustand der Muster festzustellen.

(5) Die Proben müssen sich in einem Zustand befinden, der eine weitere Bearbeitung ohne besonderen Aufwand ermöglicht. Ergibt sich bei der Erstprüfung der Proben oder zu einem späteren Zeitpunkt, dass die Proben diesen Anforderungen nicht genügen, ist OakLabs berechtigt, die Proben zurückzuweisen und den Kunden unter angemessener Fristsetzung aufzufordern, OakLabs entweder geeignete Proben zur Verfügung zu stellen oder zu erklären, dass die Analyse der Proben fortgesetzt werden soll. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist OakLabs berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die OakLabs bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Wird die Analyse der von OakLabs abgelehnten Proben auf Wunsch des Kunden fortgesetzt, nimmt der Kunde das Risiko in Kauf, dass die daraus resultierenden Daten Fehler enthalten können.

(6) Der Kunde sichert mit der Einsendung von Proben zu, dass diese nach dem Gentechnikgesetz und der Gentechnik-sicherheitsverordnung in die Risikogruppe 1 oder als nicht zu einer Risikogruppe gehörig

eingestuft wurden.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, OakLabs alle ihm bekannten Risiko- und Handhabungshinweise mitzuteilen, falls die gelieferten Proben Gefahrstoffe enthalten sollten. Der Kunde gewährleistet, dass alle Proben in einem stabilen Zustand sind und keine Risiken oder Gefahren darstellen. Der Kunde haftet für alle Schäden, Personenschäden und Krankheiten, die OakLabs oder seinen Mitarbeitern durch die Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen können.

(8) Die Muster verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Soweit im Auftragsvertrag nichts anderes vereinbart ist, werden die Muster für einen Zeitraum von drei Monaten ab Auftragserteilung aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Muster vernichtet, sofern der Auftraggeber die Muster nicht innerhalb der Aufbewahrungsfrist zurückverlangt hat. Die Kosten für die Rücksendung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6 Nutzung der gelieferten Software

(1) Bei Lieferung eines Produkt-Kits, das zum Selbstaulesen von Daten durch den Kunden bestimmt ist, räumt OakLabs dem Kunden eine einfache Lizenz zur eingeschränkten Nutzung der enthaltenen Software nach Maßgabe der hierin enthaltenen Bedingungen ein.

(2) Die Nutzung der Software ist auf das Auslesen der von OakLabs gelieferten Daten beschränkt. Das Nutzungsrecht an der Software ist auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung durch OakLabs beschränkt und nicht übertragbar. Darüber hinaus ist die Softwarelizenz geographisch auf das Land beschränkt, in das die Software geliefert wurde.

(3) Die Installation und Nutzung der gelieferten Software zum Auslesen der gelieferten Daten ist auf maximal fünf Desktop-Computer am Standort des Kunden beschränkt. Der Kunde wird OakLabs schriftlich

über die Installationsorte der Software informieren. Dies gilt auch für eine spätere Änderung des Installationsortes.

(4) Eine über die vorgenannte Lizenz hinausgehende Nutzung der Software ist nicht gestattet. Insbesondere ist der Verkauf und die Weitergabe der Software an Dritte oder eine Nutzung der Software außerhalb des durch das Urheberrechtsgesetz definierten Nutzungsumfangs untersagt.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, OakLabs oder einem von OakLabs beauftragten Dritten auf Verlangen zu gestatten, die Übereinstimmung der Softwarenutzung mit den Beschränkungen der hier erteilten Lizenz zu überprüfen. Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen und OakLabs bei der Durchführung einer solchen Überprüfung nach besten Kräften unterstützen.

(6) Der Kunde ist dafür verantwortlich, eine von OakLabs vorgegebene Systemumgebung bereitzustellen, die ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Software ermöglicht. Auf Verlangen von OakLabs ist der Kunde auch für die unverzügliche Installation aller von OakLabs zur Verfügung gestellten Updates verantwortlich.

7 Nutzung der gelieferten Daten

(1) Der zulässige Nutzungsumfang der von OakLabs analysierten und an den Kunden gelieferten Daten richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen.

(2) Jede nicht in der Einzelvereinbarung festgelegte Nutzung der Daten durch den Kunden bedarf der schriftlichen Zustimmung von OakLabs. Dies gilt insbesondere für die Anmeldung von Schutzrechten auf der Grundlage der von OakLabs ausgewerteten Daten.

(3) OakLabs ist berechtigt, von den dem Kunden zur Verfügung

(3) OakLabs ist berechtigt, von den dem Kunden zur Verfügung gestellten Daten Kopien anzufertigen und zu speichern, ggf. auch zum Zwecke der Vorabauswertung aller der Analyse unterliegenden Daten.

8 Höhere Gewalt

(1) OakLabs ist berechtigt, die vertragliche Lieferung, Leistung oder Abnahme für die Dauer und im Umfang eines unvorhersehbaren Ereignisses oder Umstandes, den OakLabs nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt), auszusetzen. Höhere Gewalt ist jedes Ereignis oder jeder Umstand, der außerhalb des Einflussbereichs von OakLabs liegt und OakLabs ganz oder teilweise an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert, insbesondere Elementarschäden, Überschwemmungen, Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder sonstige von OakLabs nicht zu vertretende Betriebsstörungen.

(2) OakLabs wird den Kunden unverzüglich über das Eintreten oder den Wegfall höherer Gewalt informieren und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beseitigen bzw. ihre Auswirkungen so weit wie möglich zu verringern.

(3) Jede Vertragspartei ist berechtigt, mit angemessener Frist von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt länger als vier Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin andauert. Das Recht jeder Vertragspartei, aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn das Ereignis höherer Gewalt über diesen Zeitraum hinaus andauert, bleibt hiervon unberührt. Eine Verlängerung der Lieferfrist oder eine vollständige Befreiung der OakLab von ihrer Leistungspflicht begründet keine Ansprüche des Kunden.

9 Gewährleistung

(1) OakLabs gewährleistet, dass seine Produkte und Dienstleistungen den in seinen Katalogen, technischen Datenblättern oder sonstigen

dem Kunden zur Verfügung gestellten Produktunterlagen angegebenen Standards und Spezifikationen entsprechen.

(2) OakLabs ist nicht in der Lage, die Eignung der ausgelesenen Daten für bestimmte Zwecke und Forschungsziele zu beurteilen. Die Brauchbarkeit der durch die von OakLabs oder einem Partnerunternehmen durchgeführten Analysen gewonnenen Daten für bestimmte Zwecke oder die spezifische Brauchbarkeit der ausgelesenen Daten für bestimmte Zwecke, die über die reine Dateninformation hinausgehen, ist daher nicht Gegenstand des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages.

(3) OakLabs übernimmt ferner keine Gewähr dafür, dass die von OakLabs selbst oder mit Hilfe der gelieferten Produkt-Kits erzeugten Daten für eine bestimmte Art der Nutzung oder Verwendung geeignet sind. Insbesondere übernimmt OakLabs keine Gewähr für die Eignung der analysierten Daten für bestimmte Zwecke oder Forschungsziele.

(4) Die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen etwaiger Mängel sind zunächst auf das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt auf Kosten von OakLabs.

(5) Die gelieferten Waren oder Gegenstände sind unverzüglich nach Eintreffen beim Kunden oder bei dem von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die gelieferten Gegenstände gelten als genehmigt, wenn OakLabs nicht innerhalb von sieben Werktagen nach Eingang der gelieferten Gegenstände eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher oder sonstiger Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, zugegangen ist oder (b) in allen anderen Fällen, wenn (a) nicht zutrifft, innerhalb von

sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, zugegangen ist oder (b) in allen anderen Fällen, wenn (a) nicht zutrifft, innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung des Mangels oder einem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war.

(6) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei der Lieferung von Produkt-Kits sechs Monate, im Übrigen ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(7) OakLabs übernimmt keine Gewährleistung für Probleme oder Angelegenheiten, die außerhalb des Einflussbereichs von OakLabs liegen. Dazu gehört insbesondere die Qualität der gelieferten Proben.

10 Haftung

(1) OakLabs haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die OakLabs für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt. Ist OakLabs durch leichte Fahrlässigkeit mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug geraten, ist die Leistung unmöglich geworden oder hat OakLabs eine Kardinalpflicht verletzt, so ist die Haftung für daraus resultierende Sach- oder Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Kardinalpflicht ist jede Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(3) Soweit OakLabs dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die OakLabs bei Vertragsschluss

als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die Verwendbarkeit oder der Gebrauchsvorteil der von OakLabs analysierten Daten für bestimmte, über die reine Dateninformation hinausgehende Zwecke oder Forschungsziele ist nicht Gegenstand des Vertrages mit dem Kunden und kann daher nicht als Grundlage für die Bestimmung des Verwendungszwecks herangezogen werden.

(4) In allen anderen Fällen ist die Haftung von OakLabs ausgeschlossen; die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(5) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung von OakLabs für Sach- und Vermögensschäden auf einen Höchstbetrag von EUR 50.000,00 je Schadensfall begrenzt, auch wenn es sich um eine Verletzung einer vertraglichen Kardinalpflicht handelt.

11 Schutzrechte Dritter

(1) Der Kunde steht dafür ein, dass die Verwendung von Mustern und/oder sonstigen Materialien, die der Kunde im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen zur Verfügung stellt, durch OakLabs keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt.

(2) Sollte OakLabs von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen werden, ist der Kunde verpflichtet, OakLabs von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern ihn ein Verschulden trifft.

(3) Die Freistellungsverpflichtung des Kunden umfasst alle Kosten und Aufwendungen, die OakLabs aus oder im Zusammenhang mit etwaigen Ansprüchen Dritter notwendigerweise entstehen, ein-

schließlich der Kosten für Rechtsberatung und -vertretung in gesetzlicher Höhe.

12 Vertraulichkeit

(1) Dem Kunden ist es untersagt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der OakLabs, die ihm durch die Zusammenarbeit mit der OakLabs bekannt geworden sind, ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei in irgendeiner Weise selbst zu verwerten oder zu offenbaren; dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, (a) die der empfangenden Partei bei Vertragsschluss bereits bekannt waren oder (b) zu diesem Zeitpunkt bereits allgemein bekannt waren, sowie für solche Informationen, (c) hinsichtlich derer die empfangende Partei nachweist, dass sie diese Informationen nach Vertragsschluss ohne Geheimhaltungsverpflichtung von einem Dritten erhalten hat, (d) bei denen die empfangende Partei nachweist, dass diese Informationen nach Unterzeichnung des Vertrages ohne ihr Verschulden öffentlich bekannt geworden sind, oder (e) diese Informationen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer behördlichen Anordnung oder Verfügung veröffentlicht werden müssen.

(3) OakLabs ist berechtigt, den Namen oder das Logo des Kunden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden zu verwenden und die Zusammenarbeit bei allen Werbe- oder öffentlichen Aktivitäten zu nutzen oder darauf hinzuweisen.

13 Datenschutz

(1) OakLabs ist berechtigt, die vom Kunden überlassenen personenbezogenen Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen

Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, zu verarbeiten.

(2) OakLabs ist insbesondere berechtigt, Daten auch ohne vorherige Zustimmung des Kunden durch im In- und Ausland ansässige Subunternehmer verarbeiten zu lassen. Diese Unterauftragnehmer werden die personenbezogenen Daten ausschließlich nach den Weisungen von OakLabs verarbeiten und angemessene Maßnahmen zum Datenschutz treffen, die mindestens dem von OakLabs geschuldeten Standard entsprechen.

14 Schlussbestimmung

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen OakLabs und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von OakLabs ist Hennigsdorf, der Sitz von OakLabs, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von OakLabs, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(4) Sollten eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt oder beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.